

**31 Oktober 2. Wittenberg.****652.**

*Die Universität, das kurfürstliche Amt und der Rat der Stadt vereinbaren erneut Maßnahmen gegen die Ausbreitung der drohenden Pest<sup>1</sup>,*

*Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 264—268, Ausfertigung mit den Siegeln der 3 Aussteller<sup>2</sup>, auf Bl. 268 b bezeichnet als Neue Wittenbergische Pestordnung anno 1631.*

1. Sollen<sup>3</sup> die vorsteher des gottescastens . . . itzo albereit inficirte heuser, und so künftig noch ferner durch gottes verhängnus inficiret werden möchten, in ein gewiß verzeichnus bringen und deren vier exemplaria verfertigen, jedem regiment deren eines ausantworten und mit täglich continuiren lassen, damit man jederzeit wissen möge, viel der inficirten heuser sein, an welchen ort dieselben gelegen wieviel jedes tages personen in jedem hause verstorben und ob seuche zu- oder abnehme.

2. Do bei des possessoris verneinen erhebliche vermutungen sich erheben, daß die pest ein neu haus ergriffen (welches billich jedes der obrigkeit ermässigung anheimb gestellet wirdt), soll der chirurgus pestentialis hineingeschickt und durch ihn richtige erkundigung einzuholen werden. würde aber der besitzer des hauses solches nicht zulassen wollen, solle er und die seinigen schuldig sein die leiche zu begraben zu lassen, solle er die gasse zu schaffen, damit solche durch den begräber abgeholt und uff dem gottesacker von dem balbirer<sup>4</sup> beerdiget werden möge, welcher in beiden fällen bei denen pflichten, die er zu seinem ampt abgeleget, gründlichen und warhaften bericht zu thun soll.

3<sup>4</sup>. Wann sich nun befindet, daß ein haus inficiret, solle der hausherr befraget werden, ob er daraus und anderswohin in eine reine stadt sich begeben oder drinnen verbleiben und sampt den seinigen gesperrt lassen wolle. und soll dißfals kein unterscheidt zwischen dem hausherrn und hausgenossen gehalten werden.

4. Man<sup>5</sup> ziehe nun heraus oder bleibe drinnen, welches einem jeden reich oder arm freistehen soll (es thette dann die obrigkeit bedenken, daß das räumen der inficirten heuser oder auch beiderseits anstalt thun, so anfangs insonderheit in acht zu nehmen, propter bonum publicum nöttiger were), so sollen die heuser alsbalden gesperrt, mit schloß crammen beschlagen, ein schloß fürgeleget und, do sie zu den nächsten herauszusteigen oder sonsten muthwillig zu erzeigen sich unterlassen würden, ihnen dieselben vermachtet und weiter niemands als denen zur versorgung oder cur verordneten personen hineinzugehen verstattet werden.

5. Dagegen soll denjenigen so also — *usw. wie § 4 der Ordnung vom 1626 mit Auslassung der Worte:* vermöge churfürstlichen gnedigsten befehls.

6. Do nach gottes willen jemand von bürgern oder einwohnern der stadt an der seuche verstirbet, soll durch den bestelten pestential-

tottengräber und darzu gehörige weiber die leiche morgens frühe ein paar stunden vor tage abgeholt, zu dem Elsterthor hienausgebracht und, das solches thor und schläge desto ehe geöffnet, bei dem herrn obristen befelichshaber ansuchung gethan werden. do aber die leiche vor dem thore, soll dieselbe nach geschlossener festung abgeholt und daß die schläge so lange offen bleiben, gleichfals ansuchung geschehen.

7. Die gebühr, so dem tottengräber und den seinen geordnet, wie auch was auf medicamenta und unterhalt gehet, soll jeder vor sich selbst oder, do er oder seine freunde es nicht im vermögen, seine obrigkeit entrichten und auslegen, welche sich dessen an des verstorbenen bereitesten gütern hinwieder zu erholen hat.

8. Bei dem herrn obristen befelichshaber soll ansuchung gethan werden, daß wann die seuche nach gottes willen auch die hier liegende soldaten betreffen würde, die kranken wie auch die andern alsobald aus den heusern genommen und nicht alsobalden in andere in oder außer der stadt eingelegt, sondern die gesunden in reine luft uff eine zeitlang gelassen, die kranken aber in hütten, so auf der kuhlachen und ans wasser hinter der ziegelscheunen auf des rahts verordnung zu erbauen, verschaffet, von darzu bestallten weibern gewartet und, wann die verstorben, von denen selben oder dem tottengräber zum grabe gebracht werden.

9. Deßgleichen ist bei demselben umb ernstlichen befehl an die officir und soldaten, so in den thoren die wache haben, anzuehalten vor gut angesehen worden, daß sie wieder der geordneten thorschreiber und thorwärter, als welchen die leuthe am besten bekant, wissen und einwilligung niemands von frembden soldaten, bettel- oder andern leuthen, insonderheit so von inficirten orten anhero kommen, in die stadt lassen, inmassen gedachten thorschreibern deßwegen und sich folgender ordnung dißfals zu verhalten, mit ernst und bei straff von dem raht auferlegt ist.

10. Dann allen und jeden burgern und einwohnern anbefohlen werden soll, nicht allein sich aller inficirten heuser in und außer der stadt, sondern auch aller zu- und abfuhr aus dergleichen orten zu enthalten. do aber einer oder der ander hierüber betroffen, soll keiner in die stadt wieder gelassen werden.

11. Wenn jemand hierdurch oder andere mittel die infection in die stadt oder in andere reine heuser brächte, der oder dieselben sollen alsobalden die heuser gänzlichen zu reumen schuldig sein. und do er wissentlich diese seuche verhelete und andere leute vorsezlich damit ansteckete, soll er auf vorgehende gebührliche inquisition und eingeholtes rechtliches erkentnus der gebühr nach gestraffet werden.

12. Kein einwohner soll ohne schein = § 7 der Ordnung von 1626'.

13. Aus denen inficirten = § 9 derselben Ordnung mit Auslassung des Worts itziger.

14. Die frembden boten und handwergsgesellen, insonderheit welche von verdächtigen orten herkommen und von einem gessenen ein-

ner, daß es anders sei, nicht verbürgt werden, sollen nicht in die  
lt gelassen, sondern alle an das Elbthor gewiesen werden, ihre briefe  
sachen alda abzugeben und von deme dazu bestallten bothenmeister  
chied erwarten.

15. Das betteln vor und in den heusern, so meistentheils von der  
stedter und starker tagelöhner kindern geschicht, soll abgeschafft und  
a bettelvoigt täglichen herumbzugehen und achtung darauf zu haben  
a raht anbefohlen, dagegen die leuthe zu einer steuer denen not-  
tigen nach ermessung der herren vorsteher auszuthailen angemahnet  
den.

16. Die apothecke soll, wie vor alters breuchlichen, förderlichst  
tiret, inmittelst aber dem apothecker die zur pestzeit nottürftige  
l im vorigen anno 1626 von dem collegio medico gesteltem und  
dicirten bericht<sup>6</sup> von sterbensleuften angezogene medicamenta in  
einschaft zu haben bei gewisser angekündigter straff auferlegt werden.

17. Auf der gassen und in heusern soll alle unreinigkeit ab-  
schaffet und die schweine vors thor gebracht, auch denen fleischern  
m thore im schlachthause und nicht in der stadt zu schlachten  
befohlen werden<sup>7 8</sup>.

<sup>a</sup> von dem balbirer fehlt in der Vorlage, findet sich aber in Nr. 656 an  
entsprechenden Stelle. <sup>b</sup> Vgl. dort die Textnote über „nicht“.

<sup>1</sup> Vgl. unten Nr. 656 die verbesserte Fassung dieser Ordnung. <sup>2</sup> Vgl. die  
stordnung vom 24. August 1626 oben Nr. 629. <sup>3</sup> Entspricht § 1 der Ordnung  
1626. <sup>4</sup> Entspricht § 2 der Ordnung von 1626. <sup>5</sup> Desgleichen § 3. <sup>6</sup> Nicht  
handen. <sup>7</sup> In der nämlichen Hs. Bl. 225 finden sich Erinnerungen des rhat  
den abgefasten puncten die infection belangende ohne größere Bedeutung.  
l. ferner ein Schreiben des Professors der Jurisprudenz Henning Groß vom  
Oktober 1631 an Jeremias Reusner, dem, wie er gehört hat, einige Punkte  
2. über die Ausschaffung der Pestleichen aufzusetzen angetragen worden ist.  
3. schildert, wie ihm auf dem Wege zum Juristenkollegium der Totenkarren „auf  
4. Hals gekommen sei“ und seine (studentischen) Begleiter so erschreckt habe,  
5. daß sie davongelaufen seien und er seine Disputation habe einstellen müssen. Er  
6. deshalb, daß die Hinausschaffung der Leichen am frühen Morgen erfolge und  
7. nicht, wenn das Volk am meisten auf den Gassen zu tun habe, sowie daß man  
8. zum nächsten Thor hinausschaffe und sie nicht erst durch die ganze Stadt  
9. führt würden. Es sei doch nicht möglich, daß wenn in solcher Enge täglich  
10. den Leichen und den infizierten Betten, Stroh und dergleichen gefahren  
11. werde, wie es bisher geschehe, die Ansteckung nicht weiter verbreitet werde.  
12. UA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 228, eigenh. <sup>8</sup> Trotz der angeordneten Abwehr-  
13. maßnahmen machte die Pest in Wittenberg Fortschritte. Wie die Universität  
14. 14. Oktober dem Kurfürsten meldete, hatte sie bis dahin an alten und jungen  
15. Leuten, auch Soldaten, über siebenzig Personen hingerafft. Deswegen wie auch  
16. wegen des gefährlichen Kriegswesens und der Einquartierung sei ein guter Teil  
17. der Studenten hinweggezogen, denen noch andere folgen würden, sodaß wohl gar  
18. die dissipatio academiae Platz greifen könnte. A.a.O. Bl. 224, Entwurf. Unter  
19. am 31. Oktober d. J. sodann bat der Professor moralium M. Wilhelm Nigrinus  
20. (UW 506), weil die Pest nunmehr alle Gassen eingenommen habe, sodaß die  
21. studiosi hinweg ziehen, alle exercitia, lectoria et disputatoria fallen, auch die

*Seuche seinem Wohnhause in dem engen Klostersgässlein ziemlich nahe gekommen sei, aërem mutiren und ad tempus zu Meissen bei seinen Freunden sich aufhalten zu dürfen. Er werde zurückkehren und seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen, sobald die große Gefahr sich in etwas legen werde, auch inzwischen diese *Missa* continuationem seines studii theologici mit aller Beflissenheit verwenden. *Bl. 252f*, eigenh. Ausfertigung. Vgl. weiter Nr. 654.*

[Nach 1631 Oktober 2. Wittenberg.]<sup>1</sup>

*D. Paul Röber<sup>2</sup> an den Rektor der Universität.  
Macht einige Erinnerungen zu den Punkten der Pestordnung,  
nebst sonstigen der Lage entsprechenden Vorschlägen.*

*Halle, WUA Tit. XXI Nr. 1 Bd. 1 Bl. 226f., eigenhändige Ausfertigung.*

*Zu den überschickten Punkten der Pestordnung ist ihm „in der Eile“ folgendes eingefallen: 1. weil die aus verdächtigen orten nicht herein gelassen werden sollen, wie es mit den eingefarten<sup>3</sup> dörfern, so sich des beichtstuls und h. abendmals alhier gebrauchen, sol gehalten werden? 2. ob man wegen mänge der communicanten die woche zum communion wolle halten lassen, dieweil unmöglich so viel beichtknugnsam in kurzer eil zu unterrichten, und gleichwol eben dieses andernd eine ursach ist der pestilenz und böser seuchen, wen daz hochwürdige abendmal misbraucht wird, ut constat exemplo Corinthiorum<sup>4</sup>. 3. weil die schulknaben fast nach mittage alle stunden zum leichen gefuhrt werden, ob man nicht den process zwier oder drier leichen conjungiren wolle? 4. obs nicht rahtsam, vor mittage nach gehalten schul ettliche leichprocess (wie anderer ort üblich und von politici & phycis gerahen wird) anzustellen? 5. im fall der pestilentialis diacanus krank würde, wer alsdann die kranken besuchen solle, das gleichwol die infection nicht unter andere leute bracht, auch in der kirchen knugnsam aufwartung sei? 6. wie man denen exulanten und brandbeschädigten, so durchs thor nicht gelassen werden, mit einer beistand zu hülfe kommen möge? 7. weil auf den dörfern etliche leichen ohne schüler und ceremonien von den bauren sind begraben worden, ob hierin anordnung zu machen? 8. ob der vorstädte und dörfer wegen ein besonder pestilenzpfarr anzunehmen, dazu vielleicht ein oral zu brauchen liesse etc.?*

*Haec et alia ejusmodi pensi haberi peto!*

*Wegen anderer puncten könt zu guter ordnung vielleicht nicht undienliche sein: 1. daz alle tage die gassen gereinigt und ein kranke darzu bestellet würde; 2. daz die so gar zu viel schweine halten und wenig raum dazu haben, ettliche abzuschaffen angehalten würden.*

*3. etlicher ort wird in solchen zeiten das brandtweinbrennen, der brandtweinschank in häusern oder aufn markt gänzlich verboten.*

*4. auch das sterkmachen wird nicht verstattet ex eadem ratione, zu geschweigen daz es sonst ein misbrauch der gaben gottes ist.*

*5. es ist auch wol die gemeine badstube in solchen gebühren läuften geschlossen worden.*

1611, 1813  
U r k u n d e n b u c h  
der Universität Wittenberg

T e i l 2  
(1611—1813)

*Herausgegeben*  
*von der Historischen Kommission*  
*für die Provinz Sachsen*  
*und für Anhalt*

—  
Bearbeitet  
von  
WALTER FRIEDENSBURG

\*

Magdeburg  
1 9 2 7

---

Selbstverlag der Historischen Kommission  
Auslieferung durch Ernst Holtermann,  
Magdeburg